

**Satzung**  
**der Freunde und Ehemaligen**  
**des Ferdinand-Porsche-Gymnasiums**  
**Zuffenhausen e.V.**

(Stand 16.10.2015)

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Ehemalige des Ferdinand-Porsche-Gymnasiums Zuffenhausen e.V.“, kurz: „Förderverein des FPGZ e.V.“. Er hat seinen Sitz in Stuttgart-Zuffenhausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 2674 eingetragen.
2. Sein Geschäftsjahr beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden und deren Weiterleitung an das Ferdinand-Porsche-Gymnasium sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
2. Er setzt sich die ideelle und materielle Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit am Ferdinand-Porsche-Gymnasium Zuffenhausen zum Ziel.
3. Der Verein möchte allen Freunden und Ehemaligen, Eltern, Schülern und Lehrern der Schule Gelegenheit bieten, mit der Schule in Kontakt und miteinander in Verbindung zu bleiben.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

1. Mitglied kann werden, wer den Zweck des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet. Sie beginnt frühestens mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags. Eine Ablehnung des Antrags muss der Vorstand gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Beitrittserklärung von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.

## **§ 5 Ehrenmitglieder**

1. Personen, die sich in besonderer Weise Verdienste um den Verein oder das Ferdinand-Porsche-Gymnasium Stuttgart-Zuffenhausen erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Ein Mitglied, das sich in außergewöhnlicher Weise Verdienste um den Verein erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
3. Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende besitzen dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

## **§ 6 Beiträge**

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge.
2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und Zahlungsweise der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zulässig. Die Beitragspflicht für das volle laufende Geschäftsjahr bleibt davon unberührt.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mindestens 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der bereits fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt unberührt. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Eine endgültige Entscheidung trifft dann die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds (§7.3) muss dem Mitglied mittels eines Briefes bekannt gemacht werden.

## **§ 8 Leitung**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung in Textform zur Mitgliederversammlung einzuladen. Die Ladung und Zusendung der Unterlagen an die zuletzt mitgeteilte Adresse gilt gegenüber dem Adressaten zum Zeitpunkt des Versandes als erfolgt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten 4 Monaten jedes Geschäftsjahres stattzufinden.

4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte aufweisen:
  - a) Begrüßung, Beschließung der Tagesordnung, Wahl eines Protokollanten, sofern der Schriftführer nicht anwesend ist
  - b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - c) Bericht des Kassiers und der Rechnungsprüfer
  - d) Wahl eines zeitweiligen Wahlleiters. Dieser darf kein Vorstandsamt begleiten
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Wahlen
  - g) Anträge
  - h) Verschiedenes

Die Aufnahme der Punkte d) und f) in die Tagesordnung sind nur zu den Mitgliederversammlungen notwendig, bei denen Wahlen stattfinden.

5. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet eine einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
8. Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
  - a) Satzungsänderungen
  - b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
  - d) Auflösung des Vereins
9. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn dies mindestens ein anwesendes Mitglied verlangt.
10. Anträge im Sinne §9 Abs. 4 für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
11. Verspätet gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, wenn dies mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Vereins sind unzulässig.
12. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von mindestens 10% der Mitglieder verlangt werden.
13. Der Vorstand kann Gäste, die nicht Mitglied des Vereins sind, zur Mitgliederversammlung einladen. Über die Teilnahme weiterer Nichtmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
14. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
15. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
16. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden, vom Schriftführer und dem Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
  - a) dem 1. Vorsitzenden – gewählt,
  - b) dem 2. Vorsitzenden – gewählt,
  - c) dem Kassier – gewählt,
  - d) dem Schriftführer - gewählt
  - e) dem Schulleiter des Ferdinand-Porsche-Gymnasiums Zuffenhausen – kraft Amtes,
  - f) einem Lehrer des Ferdinand-Porsche-Gymnasiums Zuffenhausen – von der Schule bestimmt,
  - g) einem Vertreter des Elternbeirats des Ferdinand-Porsche-Gymnasiums Zuffenhausen – vom Elternbeirat bestimmt,
  - h) einem Vertreter des Vorstands der Schülermitverwaltung des Ferdinand-Porsche-Gymnasiums Zuffenhausen – von der SMV bestimmt
  - i) durch eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Zahl von Referenten – gewählt,
  - j) einem Vertreter der Firma Porsche AG – von der Firma Dr. Ing h.c. Porsche AG bestimmt,
  - k) dem Ehrenvorsitzenden, unbefristet für die Dauer der Mitgliedschaft,

wobei die unter a) - c) genannten Personen zur Vertretung des Vereins gegenüber Dritten jeweils alleine berechtigt sind. Sie sind Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB.
2. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. En-bloc-Wahl der Referenten ist zulässig.
3. Gewählte Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Rücktritt. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung.
6. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
7. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Für den Verein getätigte Auslagen werden erstattet. Den Mitgliedern des Vorstands kann ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand mit einstimmigem Beschluss, wobei als Obergrenze der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültige steuerliche Freibetrag der Ehrenamtspauschale gilt.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung des Finanzgebarens sind von der Mitgliederversammlung mindestens 2 Rechnungsprüfer zu wählen. Sie sind für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt, müssen Mitglied im Verein sein und

dürfen kein Vorstandsamt begleiten. Sie haben mindestens einmal im Geschäftsjahr die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. In diesem Fall ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere zur Förderung des Ferdinand-Porsche-Gymnasiums Zuffenhausen, zu verwenden hat.

## **§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

Diese Satzung wurde am 16. Oktober 2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen und danach ins Vereinsregister eingetragen. Sie ersetzt die Fassung vom 18. März 2011.

Vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied:

Kassierer:

Vorname Name:                      Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_